

V. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Juni 2013

Art. 20c Abs. 1: Die Beitragshöhe richtet sich nach den ungedeckten Kosten der Angebote des öffentlichen Verkehrs, welche die verkehrsrelevante Einrichtung erschliessen, und nach dem Nutzen aus diesen Angeboten für die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen.

Art. 20d: Leisten mehrere Beitragspflichtige Beiträge an ein Angebot des öffentlichen Verkehrs, ist die Summe ihrer Beiträge nicht höher als der Höchstsatz nach Art. 20c Abs. 2 dieses Erlasses ____.